S 17 AS 2603/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein PKH-Antrag ist erst dann bewilligungsreif, wenn neben den Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nebst Belegen auch die substantiierte Darstellung des Streitverhältnisses unter Angabe etwaiger Beweismittel vorliegt. 2. Die Ablehnung des PKH-Antrages wegen Substantiierungsmängeln setzt einen hinreichend deutlichen, mit Fristsetzung verbundenen gerichtlichen Hinweis voraus. 3. Zur Übertragung der abschließenden Entscheidung über den PKH-Antrag an das Sozialgericht.
Normenkette	SGG § 73a SGG § 159 Abs 1 Nr 2 SGG § 202 ZPO § 114 ZPO § 117 Abs 1 S 2 ZPO § 117 Abs 2 S 1 ZPO § 118 Abs 2 S 4 ZPO § 572 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 2603/21
Datum	17.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 1216/22 B
Datum	09.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der KlÃ¤ger wird der Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 17.03.2022 aufgehoben. Die abschlieÃ□ende Entscheidung Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤ger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird dem Sozialgericht Mannheim Ã¼bertragen.

Kosten sind fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Die KlÃ¤ger begehren die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe (PKH) fÃ¼r das beim Sozialgericht (SG) Mannheim anhÃ¤ngige Verfahren S 17 AS 2603/21, in dem die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.07.2020 im Streit steht.

Der KlÃ¤ger bezieht von dem Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. So bewilligte der Beklagte ihm auch mit Bescheid vom 31.10.2019 sowie mit Ã□nderungsbescheiden vom 23.11.2019 und 11.06.2020 Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2019 bis zum 31.10.2020 in HÃ¶he von 539,50 â□¬ monatlich. Der KlÃ¤gerin bewilligte er keine Leistungen, da diese eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehe und dauerhaft nicht erwerbsfÃ¤hig sei.

Mit Schreiben vom 24.02.2021 zeigte die ProzessbevollmÃ¤chtigte die Vertretung der KlÃ¤ger im anhÃ¤ngigen â□□Widerspruchs- und Ã□berprÃ¼fungsverfahrenâ□□ an und legte am 05.03.2022 eine Vollmacht vor. Sie bat mit Schreiben vom 08.03.2021 unter Vorlage eines Mietvertrages und einer Vermieterbescheinigung um Korrektur der bisherigen Bewilligung von Kosten der Unterkunft und machte mit Schriftsatz vom 31.03.2021 geltend, die Stellplatz- und Garagenmiete mÃ¼sse bei dem KlÃ¤ger nach Kopfteilen berÃ¼cksichtigt werden, die RÃ¼ckforderung aufgrund der Betriebskostenabrechnung 2019 sei bei dem KlÃ¤ger in vollem Umfang und nicht nach Kopfteilen angerechnet worden und die KlÃ¤gerin habe unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 28.11.2018 (Az.: B 4 AS 46/17 R) ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. SchlieÃ□lich verwies die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 18.06.2021 auf das am 19.05.2021 ergangene Urteil des BSG (Az.: B 14 AS 39/20 R), nach dem Aufwendungen fÃ¼r einen Stellplatz oder eine Garage dann anzuerkennen seien, wenn sie Bestandteile eines einheitlichen MietverhÃ¤ltnisses seien und eine TeilkÃ¼ndigung nicht mÃ¶glich sei. AuÃ□erdem stellte die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger â□□hinsichtlich etwaiger weiterer Bescheide Ã¼ber die Bewilligung, Ã□nderung, Festsetzung, Aufhebung und/oder Erstattung von Leistungen nach dem SGB II innerhalb der Frist des Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II Ã□berprÃ¼fungsantrag gemÃ¤Ã□ Â§ 44 SGB Xâ□□ und erhob â□□gegen noch nicht bestandskrÃ¤ftige Bescheide Widerspruchâ□□.
Â

Mit Ã□nderungsbescheid vom 21.07.2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.07.2020 Leistungen nach dem SGB II in HÃ¶he von 569,96 â□¬ monatlich und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung an: â□□Die Kosten fÃ¼r die Garage und den Stellplatz wurden anerkannt.â□□ FÃ¼r die KlÃ¤gerin wurden keine Leistungen bewilligt, da sie laufend Leistungen nach dem SGB XII beziehe, durch die ihr Bedarf gedeckt sei.
Â
Hiergegen legte die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger am 20.08.2021 Widerspruch ein, der trotz Aufforderung vom 27.08.2021 nicht begrÃ¼ndet wurde und den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid (Az. W 1292/21) vom 04.10.2021 zurÃ¼ckwies.

Mit der am 03.11.2021 beim SG Mannheim eingegangenen Klage hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger eine Kopie des Widerspruchsbescheides vom 04.10.2021 vorgelegt und angekÃ¼ndigt, in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu beantragen, den Bescheid des Beklagten vom 21.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.10.2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, â□□den KlÃ¤gern Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlenâ□□.

Mit der Klage ist zugleich fÃ¼r die KlÃ¤ger die Bewilligung von PKH beantragt worden.

Das SG Mannheim hat mit VerfÃ¼gung vom 04.11.2021 bei dem Beklagten dessen Verwaltungsakten angefordert und bei der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger ausgefÃ¼llte und unterschriebene Vordrucke zur ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse sowie Belege angefordert. Die Verwaltungsakten sind am 02.12.2021 bei Gericht eingegangen. Mit GerichtsverfÃ¼gung vom 30.11.2021 ist die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger unter Fristsetzung zum 07.01.2022 zur Vorlage einer KlagebegrÃ¼ndung aufgefordert worden. Am 07.12.2021 sind die ausgefÃ¼llten und unterschriebenen Vordrucke zur ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse sowie Belege eingereicht worden. Am 10.01.2022 und am 16.02.2022 ist die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger an die Vorlage einer KlagebegrÃ¼ndung erinnert worden. Eine KlagebegrÃ¼ndung ist nicht eingegangen.

Mit Beschluss vom 17.03.2022 hat das SG Mannheim die Bewilligung von PKH fÃ¼r das Klageverfahren abgelehnt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung habe keine Aussicht auf Erfolg. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten nicht alle ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten erfÃ¼llt. Zur PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten durch das Gericht hÃ¤tte es einer hinreichenden BegrÃ¼ndung der Klage bedurft, die trotz gerichtlicher Aufforderung nicht erfolgt sei.

Gegen den am 21.03.2022 zugestellten Beschluss richtet sich die am 21.04.2022 beim SG Mannheim und am 22.04.2022 beim Landesozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingegangene Beschwerde der KlÃ¤ger.

II.

Die Beschwerde der KlÃ¤ger gegen den Beschluss des SG Mannheim vom 17.03.2022, mit dem dieses ihren Antrag auf Bewilligung von PKH fÃ¼r das anhÃ¤ngige Verfahren S 17 AS 2603/21 abgelehnt hat, weil die KlÃ¤ger nicht alle ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten erfÃ¼llt hÃ¤tten und es zur PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten durch das Gericht einer hinreichenden BegrÃ¼ndung der Klage bedurft hÃ¤tte, ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Mit der genannten BegrÃ¼ndung hÃ¤tte das SG Mannheim den PKH-Antrag nicht ablehnen dÃ¼rfen.

GrundsÃ¤tzlich ist Ã¼ber einen Antrag auf Bewilligung von PKH dann zu entscheiden, wenn dieser Antrag vollstÃ¤ndig und damit bewilligungsreif ist. Ein bewilligungsreifer Antrag setzt neben der ErklÃ¤rung der Partei Ã¼ber ihre persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechenden Belegen (Â§ 73a Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO) auch die Darstellung des StreitverhÃ¤ltnisses unter Angabe der Beweismittel (Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO) voraus. Letzteres ist erforderlich, weil eine PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten fÃ¼r die PKH-Bewilligung nur dann mÃ¶glich ist, wenn das StreitverhÃ¤ltnis substantiiert dargestellt worden ist. GenÃ¼gt ein PKH-Antrag nicht diesen Erfordernissen des Â§ 117 ZPO, ist er nicht bewilligungsreif (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss vom 14.04.2010 â□□ 1 BvR 362/10, juris Rn. 15; vgl. auch: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 14.10.2016 â□□ L 4 R 2840/16 B, juris Rn. 25; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 18.05.2015 â□□ L 3 BK 15/13 B PKH, juris Rn. 22). Bleibt es trotz mehrfacher Aufforderung (Hinweispflicht des Gerichts) zur Beseitigung der SubstantiierungsmÃ¤ngel bei diesen, kann hinreichende Erfolgsaussicht auch ohne weitere Amtsermittlungen jedenfalls dann verneint werden, wenn weder der Vortrag im Vorverfahren noch eine erste Durchsicht der angefochtenen Bescheide bzw. der Verwaltungsakten auf eine fehlerhafte oder belastende Entscheidung hinweist. Zur Behebung der SubstantiierungsmÃ¤ngel kommt auch eine Fristsetzung nach Â§ 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO mit Hinweis auf die entsprechende Rechtsfolge (Ablehnung des Antrages) in Betracht (vgl. zum Ganzen: Gall in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Stand 15.07.2017, Â§ 73a, Rn. 50, 67; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.09.2014 â□□ L 2 AS 1029/13 B, juris Rn. 13).

Es kann vorliegend offenbleiben, ob allein eine fehlende KlagebegrÃ¼ndung bereits zur Ablehnung eines PKH-Antrags berechtigt und ob das SG Mannheim im Beschluss vom 17.03.2022 bei der Verneinung der Erfolgsaussichten ausschlieÃ□lich darauf abstellen durfte, dass die Klage im Verfahren S 17 AS 2603/21 nicht begrÃ¼ndet worden war, oder ob das Gericht vielmehr gehalten gewesen wÃ¤re, in seine PrÃ¼fung auch den Inhalt der ihm am 02.12.2021 vorgelegten Verwaltungsakte des Beklagten einzubeziehen und das Vorbringen der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger in den aktenkundigen SchriftsÃ¤tzen zu berÃ¼cksichtigen. Denn es fehlt in diesem Fall bereits an den nach den oben genannten GrundsÃ¤tzen notwendigen gerichtlichen Hinweisen bezÃ¼glich der nach Ansicht des SG Mannheim vorliegenden SubstantiierungsmÃ¤ngel. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger ist zwar wiederholt an die Vorlage einer KlagebegrÃ¼ndung erinnert worden, ein

mit Fristsetzung verbundener Hinweis (Â§ 62 SGG), dass der Antrag bei weiter ausbleibender Substantiierung analog Â§ 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO abgelehnt werde, ist indes nicht erfolgt. Damit lagen die Voraussetzungen fÃ¼r die Ablehnung der Bewilligung von PKH nicht vor (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht [OLG], Beschluss vom 27.06.2017 â□□ 10 WF 95/17, juris Rn. 3, 4). Wurde nicht mit hinreichend deutlicher Fristsetzung die Konsequenz weiteren ZÃ¶gerns aufgezeigt, musste trotz der erheblichen VerzÃ¶gerungen nicht mit einer Entscheidung derart gerechnet werden (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.08.2015 â□□ L 32 AS 1888/15 B PKH, juris Rn. 19). Daher war der Beschluss aufzuheben.

Der Senat hat jedoch keine gÃ¤nzlich abschlieÃ□ende Entscheidung Ã¼ber den PKH-Antrag der KlÃ¤ger getroffen, sondern macht von der auch im sozialgerichtlichen Verfahren erÃ¶ffneten (B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 73a Rn. 12c und Â§ 176 Rn. 4a) MÃ¶glichkeit nach Â§ 202 SGG in Verbindung mit Â§ 572 Abs. 3 ZPO Gebrauch, die abschlieÃ□ende Entscheidung Ã¼ber den PKH-Antrag der KlÃ¤ger dem SG Mannheim zu Ã¼bertragen.

Zwar obliegt es dem Beschwerdegericht als Tatsacheninstanz, den PKH-Antrag in tatsÃ¤chlicher und rechtlicher Hinsicht neu zu prÃ¼fen (Â§ 202 SGG in Verbindung mit Â§ 572 ZPO). GrundsÃ¤tzlich spricht auch die anzustrebende Beschleunigung des PKH-Verfahrens fÃ¼r eine die Sache abschlieÃ□ende Beschwerdeentscheidung. Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde fÃ¼r begrÃ¼ndet, kann es aber nach seinem bei der Entscheidung Ã¼ber die Beschwerde nach Â§ 176 SGG auszuÃ¼benden Ermessen noch von anderen MÃ¶glichkeiten der Entscheidung Gebrauch machen. Der Senat ist als Beschwerdegericht auch befugt, der Vorinstanz unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die erforderlichen Anordnungen zu Ã¼bertragen. Der Senat hÃ¤lt es wegen der Besonderheiten der vorliegenden Fallgestaltung fÃ¼r angebracht und zweckmÃ¤Ã□ig, die im angefochtenen Beschluss ohne hinreichende gerichtliche Hinweise zur Behebung der SubstantiierungsmÃ¤ngel getroffene Entscheidung Ã¼ber die Erfolgsaussicht und gegebenenfalls Ã¼ber die HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤ger dem SG Mannheim nach Â§ 202 SGG in Verbindung mit Â§ 572 Abs. 3 ZPO zu Ã¼bertragen.

Denn die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne des Â§ 114 ZPO obliegt primÃ¤r dem erstinstanzlichen Gericht, um vorgreifliche Hinweise des Beschwerdegerichts auf eine Behandlung der Hauptsache zu vermeiden (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.01.2013 â□□ L 20 AS 1247/12 B PKH, juris Rn. 12). Weiter hat der Senat in AusÃ¼bung seines Ermessens berÃ¼cksichtigt, dass die KlÃ¤ger bei erstmaliger PrÃ¼fung der Erfolgsaussicht auf der Grundlage des Vorbringens im klÃ¤gerischen Schriftsatz vom 21.04.2022 durch das Beschwerdegericht um eine erstinstanzliche PrÃ¼fung der den Rechtsstreit entscheidenden Kammer des SG Mannheim gebracht wÃ¼rden (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.05.2020 â□□ L 14 AS 530/20 B PKH, juris Rn. 8; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 15.01.2015 â□□ L 11 R 5040/14 B, juris Rn. 13).

Soweit eine ZurÃ¼ckverweisung wie hier im Rahmen der Beschwerdeentscheidung nach Â§ 176 SGG in entsprechender Anwendung des Â§ 159 Abs. 1 SGG erfolgt, ist

Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG jedenfalls in Verfahren zur Bewilligung von PKH mit der EinschrÃ¤nkung entsprechend anwendbar, dass nicht erforderlich ist, dass wegen eines wesentlichen Mangels eine umfassende und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig ist. Denn in Verfahren zur Bewilligung von PKH ist regelmÃ¤Ãig (nur) eine summarische PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage und keine Beweisaufnahme vorzunehmen, so dass es fÃ¼r eine ZurÃ¼ckverweisung auch nicht darauf ankommen kann, ob eine solche aufwÃ¤ndig wÃ¤re (vgl. zum Ganzen: Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Auflage 2020, Â§ 73a Rn. 12c und Â§ 176, Rn. 4a; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.05.2020 â L 14 AS 530/20 B PKH, juris Rn. 8; LSG-Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.01.2013 â L 20 AS 1247/12 B PKH, juris Rn. 12).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 73a Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Â

Erstellt am: 29.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024